

- Die Beteiligung der Bürgerschaft bzgl. der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung und der zu erhebenden KAG-Beiträge soll abweichend von der nach § 8a Abs. 3 KAG NW vorgesehenen Anliegerversammlung wegen Geringfügigkeit der sich für die KAG-Beitragspflichtigen ergebenden individuellen Zahlungsverpflichtung und aus Praktikabilitätsmöglichkeiten (fehlende bzw. eingeschränkte Möglichkeit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie) mit Hilfe eines schriftlichen Anhörungsverfahrens durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 hat sich die Gemeinde Rosendahl dazu entschlossen, eine Untersuchung zur Umrüstung der noch vorhandenen konventionellen Leuchten im Gemeindegebiet in Auftrag zu geben. Im Zuge dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass es unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie auch aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sinnvoll und geboten ist, auf moderne LED-Beleuchtung umzurüsten.

Daraufhin wurde durch die Gemeinde Rosendahl auf der Grundlage der Verwaltungsvorlage IX/828 und des Ratsbeschlusses vom 27.02.2020 dem Büro switch.on Energy – Engineering GmbH; Herzebrock-Clarholz der Auftrag zur fachlichen Begleitung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED auf der Basis des Angebots vom 15. Januar 2020 für die Durchführung des Förderantragsverfahrens erteilt. Das vg. Büro hat sodann in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Die Maßnahme wird im Rahmen der „Nationalen Klimaschutz Initiative“ des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durchgeführt. In diesem Programm werden investive Klimaschutzmaßnahmen mit 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst.

Der positive Förderbescheid (**Anlage I**) ist der Gemeinde Rosendahl am 25.11.2020 zugegangen.

Die kalkulierten und im Förderantrag berücksichtigten Gesamtkosten belaufen sich auf 288.970,50 € und die bewilligte Zuwendung (30%) beträgt 86.691,15 €.

Bei einer Modernisierung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Förderantrag werden jährlich 86.485 kWh eingespart.

Die CO₂-Einsparung über 20 Jahre beträgt somit 1.021 t. Diese Einsparung bezieht sich allerdings nur auf den eingesparten Strom, d.h. der CO₂-Ausstoß bei der Produktion der neuen Leuchten u. ä. bleibt hier unberücksichtigt.

Durch die Langlebigkeit der LEDs im Vergleich zu konventionellen Leuchten kommt es zu Einsparungen, evtl. kann auch das Wartungsintervall verlängert werden. Diese Einsparungen können auf ca. 20.000,00 € pro Jahr beziffert werden.

Übersicht aus dem Antrag:

ERGEBNISSE	
Ausgaben aus allen Leuchtensystemen:	275.210,00 €
Anrechnungsfähige Ausgaben für projektbegleitende Ingenieursdienstleistungen:	13.760,50 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	288.970,50 €
Jährliche Stromeinsparung aller Leuchtensysteme:	86.485 kWh/a
Durchschnittliche Stromeinsparung aller Leuchtensysteme:	50,49 %
CO ₂ -Einsparung nach 20 Jahren aller Leuchtensysteme:	1.021 t
Vermeidungskosten gesamt:	283,16 €/t

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.03.2021 und endet mit dem 28.02.2022; in diesem Zeitraum muss die Maßnahme durchgeführt werden. Ein Auftrag für ein Ingenieurbüro muss spätestens neun Monate nach Maßnahmenbeginn vergeben werden.

Das Büro switch.on Energy – Engineering GmbH hat bereits die Planungen zur Einreichung des Förderantrages durchgeführt. Auf die Sitzungsvorlage IX/828 wird verwiesen.

Auch die weitere Projektbegleitung (Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und fachliche Begleitung bei der baulichen Umsetzung) soll von diesem Büro durchgeführt werden. Unmittelbar nach Auftragsvergabe kann mit der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen begonnen werden, damit der Bewilligungszeitraum eingehalten werden kann.

Im gesamten Gemeindegebiet sollen insgesamt 1.158 Leuchtstellen ausgetauscht werden. Diese teilen sich in acht Leuchtsysteme (LS) auf, welche in drei Kategorien unterteilt werden.

- LS 1, 2 und 6 bis 8 sind technische Leuchten, welche durch technische Leuchten ersetzt werden sollen. Insgesamt stellt diese Position mit 659 Stück den Großteil der auszutauschenden Leuchtstellen dar.
- LS 3 und 4 sind dekorative Leuchten, welche durch technische Leuchten ersetzt werden müssten, um die Vorgaben der Förderrichtlinie einzuhalten. Diese Position umfasst 367 Leuchtstellen.
- LS 5 sind dekorative Leuchten, welche durch dekorative Leuchten ersetzt werden könnten. Hierunter zu fassen sind 132 Leuchtstellen.

Beispielhafte Bilder und ein Verzeichnis der Straßenzüge, in denen der Austausch der Leuchten erfolgen soll, sind als **Anlagen II-X** beigefügt. Diese sind nach den Leuchtsystemen aufgeteilt.

Nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl in der aktuellen Fassung sind Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen, wenn eine Straße unter Einhaltung bestimmter Bedingungen insgesamt erneuert oder verbessert wird bzw. Teileinrichtungen einer Straße (z.B. Fahrbahn, Gehweg oder Straßenbeleuchtung) erneuert oder verbessert werden. Die Höhe der Beiträge ist gemäß der aktuell gültigen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rosendahl abhängig von der Straßenart. Bei Anlieger- und Haupterschließungsstraßen beträgt dieser 80 Prozent und bei Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen beträgt dieser 70 Prozent. Straßenbaubeiträge sind von den Anliegern und Anliegerinnen der Straßen und Straßenabschnitte zu erheben, deren Grundstücke durch die Maßnahmen einen Erschließungsvorteil haben. Dieser ist dadurch begründet, dass durch die Erneuerung eine deutliche Verbesserung der Straßenbeleuchtung erreicht wird.

Durch die Änderung im Kommunalabgabengesetz sollen die Beitragspflichtigen über Landesmittel finanziell entlastet werden, sofern hierfür ausreichende Landesmittel zur Förderung zur Verfügung stehen. Die Kommunen sollen Zuwendungen in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenbaumaßnahme erhalten. Nach den Förderrichtlinien ist der von den Beitragspflichtigen zu zahlende umlagefähige Aufwand um die bewilligte Förderung zu reduzieren. Ob und in welcher Höhe dann Landesmittel zur Entlastung der Beitragspflichtigen zur Verfügung stehen, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden.

Der neu eingeführte § 8a KAG NW eröffnet weiterhin Möglichkeiten hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten für die Beitragspflichtigen. Demnach soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden und auch die Verrentung der Beitragsschuld möglich sein. Sofern die Zahlung des Beitrags für die Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeutet, soll zukünftig auch eine Beitragsstundung möglich sein (insbesondere dann, wenn eine beitragspflichtige Person über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch um nicht mehr als 20

Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht). Die Zahlungsmodalitäten können nach Erlass der Beitragsbescheide in Einzelgesprächen unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse mit den Beitragspflichtigen erörtert werden.

Gem. § 8a Abs. 3 KAG NW ist, soweit im Straßen- und Wegekonzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, die Gemeinde verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen.

Davon kann gem. § 8a Abs. 4 KAG NW nach Beschluss der kommunalen Vertretung abgesehen werden, wenn es sich um eine geringfügige Maßnahme handelt. Stattdessen kann eine schriftliche Anhörung durchgeführt werden.

Laut der Erläuterungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts in Nordrhein-Westfalen kann der Austausch der Straßenbeleuchtung als geringfügig angesehen werden.

In Ziffer 21 der vg. Veröffentlichung (sog. FAQ-Liste) heißt es wörtlich:

„Der in § 8a Absatz 4 KAG-E verwendete Begriff „geringfügig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Gemeinden einen gewissen, nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Spielraum einräumt.

Hierbei kann es sich um Vorhaben handeln, denen vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt (zum Beispiel: Austausch der Straßenbeleuchtung).

Ein anderes Beteiligungsverfahren kann beispielsweise ein schriftliches Anhörungsverfahren (auch unter Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel) darstellen.“

Durch die schriftliche Anhörung sollen die Anlieger über die Maßnahme, die Abrechnungsmodalitäten und die mögliche Höhe der Beiträge informiert werden. Wie bei einer Anliegerversammlung ist eine anschließende Stellungnahme möglich.

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 18.03.2021 wird ein Vertreter des Büros switch.on Energy – Engineering GmbH anwesend sein (ggf. per Videozuschaltung) und die vorgesehene Maßnahme in Grundzügen vorstellen. Für die Beantwortung insbesondere technischer Fragen wird er ebenso zur Verfügung stehen.

Im Auftrage:	Im Auftrage:	Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Vilain Sachbearbeiter(in)	Wübbelt Produktverantwortliche(r)	Brodkorb Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Zuwendungsbescheid v. 17.11.2020 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung

Anlage II - Leuchtsystem 1

Anlage III - Leuchtsystem 2

Anlage IV - Leuchtsystem 3

Anlage IX - Leuchtsystem 8

Anlage V - Leuchtsystem 4

Anlage VI - Leuchtsystem 5

Anlage VII - Leuchtsystem 6

Anlage VIII - Leuchtsystem 7

Anlage X - Beispielleuchten